



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Stand: 17. April 2020

Informationen zu einem möglichen Unfallschutz bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Das Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt derzeit das Alltagsleben der Menschen weltweit. Viele Fragen ergeben sich auch aus der Möglichkeit einer Erkrankung an Covid-19 im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Fall einer Erkrankung von Beamtinnen und Beamten sowie von Tarifbeschäftigten an Covid-19 die Kosten der Behandlung regelmäßig von der Krankenkasse oder der Beihilfe und der privaten Krankenversicherung getragen werden. Ein eventuelles Risiko einer unzumutbaren finanziellen Belastung durch die Behandlung besteht daher nicht.

Die nachfolgenden Hinweise betreffen allein die Frage, ob sie bei einer Infektion mit dem Virus, die sie sich während des Dienstes oder der Arbeit zugezogen haben können, auch durch die gesetzlichen Regelungen des Dienstunfallschutzes oder durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sind.

Beamtinnen und Beamte

Dienstunfallschutz wird gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte in Ausübung des Dienstes einen Unfall erleidet.

1. Grundsätzlich können im Fall einer Erkrankung aufgrund einer Virusinfektion die Voraussetzungen eines Dienstunfalls vorliegen. Dies ist (unter anderem) dann der Fall, wenn sich der Ort und der Zeitpunkt der konkreten Infektion zweifelsfrei nachweisen lässt und dieses Ereignis wiederum eindeutig im Rahmen der Ausübung des Dienstes oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Dabei genügt es aber nicht, dass der Zeitraum der Infektion eingrenzbar ist oder der Zeitpunkt der Infektion sich abstrakt nach der nach ärztlicher Erfahrung zu vermutenden Inkubationszeit und der Kenntnis der Orte, an denen sich die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeit aufgehalten hat bestimmen lässt. Vielmehr ist ein eindeutiger Nachweis erforderlich, der gerade vor dem Hintergrund des langen Inkubationszeitraums des Coronavirus von 5 bis 14 Tagen nur in wenigen außergewöhnlichen Konstellationen möglich sein wird.
2. Eine Erkrankung an Covid-19 kann darüber hinaus eine Berufskrankheit darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer der in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung

aufgeführten Krankheiten erkrankt, es sei denn, dass sich diese außerhalb des Dienstes zugezogen wurde.

Infektionskrankheit gelten nach Nr. 3101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung dann als Berufskrankheit, wenn die erkrankte Person im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war. Es kommt demnach darauf an, ob die konkrete dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten mit einer der vorgenannten gefahrgeneigten Tätigkeiten vergleichbar ist, die konkrete dienstliche Tätigkeit im Ganzen gesehen ihrer Art nach erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit gerade dieser Erkrankung in sich birgt. Neben den genannten Berufsgruppen kommen hier nach den aktuellen Veröffentlichungen des RKI insbesondere nicht-medizinische Einsatzkräfte sowie das Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Betracht. Im Regelfall bergen die Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten jedoch keine erhöhte Gefahr einer Erkrankung an Covid-19, die über das Ansteckungsrisiko der allgemeinen Bevölkerung hinausgeht.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die versicherte Personen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) durch ihre versicherte Tätigkeit erleiden. Über das Vorliegen eines Arbeitsunfalles entscheidet nicht der Arbeitgeber, sondern der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach einheitlichen Kriterien (für die FHH = Unfallkasse Nord). Der Dachverband der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Die DGUV hat den angeschlossenen Unfallversicherungsträgern mitgeteilt, dass bei einer SARS-CoV-2-Infektion dann kein Arbeitsunfall vorliegt, wenn sich eine Gefahr verwirklicht, von der ein Versicherter zur selben Zeit und mit gleicher Schwere auch außerhalb seiner versicherten Tätigkeit betroffen gewesen wäre. Die Betroffenheit ergibt sich dann zufällig und damit unabhängig von der versicherten Tätigkeit. Covid-19-Erkrankungen stellen somit eine Allgemeingefahr dar, von der auszugehen ist, wenn in einem bestimmten Gebiet alle Menschen mehr oder minder gleich bedroht sind (Epidemie). Im Regelfall handelt es sich bei einer SARS-CoV-2-Infektion somit nicht um einen Arbeitsunfall. Anderes kann nur gelten, wenn die Infektion durch ein konkretes nachweisbares Ereignis geschehen ist, wie z.B. mutwilliges Anspucken der versicherten Helfer durch einen Erkrankten o.ä. Ist der Zusammenhang aber wahrscheinlich, gelten die vorstehend für den Beamtenbereich gemachten Ausführungen zur Anwendung der Berufskrankheiten-Verordnung hier in gleichem Maße.